



Gemischte Gemeinde Lütschental

**Reglement
Aufgabenübertragung
Zivilschutz**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Zweck	3
Artikel 2 – Grundsatz	3
Artikel 3 – Vertrag	3
Artikel 4 – Anwendbares Recht	3
Artikel 5 - Aufgabenverteilung	3
Artikel 6 – Inkrafttreten	3
Artikel 7 – Aufhebung bisheriges Recht	3
Genehmigungsvermerke	3/4
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	3
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	4

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Personen.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) sowie auf das geltende Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Lüttschental.

Artikel 1 - Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Gemischten Gemeinde Lüttschental im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 2 - Grundsatz

¹ Die Gemischte Gemeinde Lüttschental überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil.

² Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Gemischte Gemeinde Lüttschental. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf.

³ Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemischten Gemeinde Lüttschental die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 3 - Vertrag

¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Lüttschental mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.

Artikel 4 – Anwendbares Recht

Die Gemischte Gemeinde Lüttschental unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Artikel 5 - Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wilderswil und der Gemischten Gemeinde Lüttschental.

Artikel 6 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Artikel 7 – Aufhebung bisheriges Recht

Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Zivilschutz vom 3. Mai 2002 und Änderungen vom 20. Juni 2022 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2024 hat dieses Reglement beschlossen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG LÜTTSCHENTAL

Der Präsident:

Hansruedi Burgener

Die Schreiberin:

Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2024 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 19 und Nr. 20 vom Freitag, 10. Mai 2024 und Donnerstag, 16. Mai 2024 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Juli 2024 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 25. Juli 2024 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 25. Juli 2024

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner